

ZH_OBERGERICHT PS220219 vom 19. Dezember 2022

ZH Obergericht, 2022-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220219

FR: ZH_OBERGERICHT PS220219 du 19 décembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PS220219 del 19 dicembre 2022

Erwägungen

E. 3

Juni 2016, E. 5.5.1). Die von der Vorinstanz erwähnten Anforderungen gemäss Art. 132 ZPO, auf welche der Beschwerdeführer zur Begründung einer angebli- chen Ungültigkeit des angefochtenen Urteils verweist, beziehen sich einzig auf Eingaben von Parteien. Der Beschwerdeführer reicht kein angefochtenes Urteil ein, und daher auch keines, dem eine Unterschrift fehlen würde. Dass dem Urteil eine Unterschrift fehle, stellt deshalb eine blosser Behauptung dar. Und selbst wenn dem so wäre, könnte ein Kanzleifehler im Einzelfall mit der Zustellung eines korrekt unterzeichneten Entscheides behoben werden. Die betreffende Partei hät- te dies allerdings bei der Gerichtskanzlei (hier von der Vorinstanz) zu verlangen (vgl. GOG Komm-HAUSER/SCHWERI/LIEBER, 2. Aufl. 2017, § 136 N 9 m.w.H.). Dies würde jedenfalls keine Ungültigkeit des angefochtenen Urteils begründen. 3.2.2 Weiter hält der Beschwerdeführer an seiner Ansicht fest, wonach der Be- treibungsbeamte einen Militär-, Beamten- und Anwaltsausweis vorweisen müsse

- 5 - (vgl. act. 6). Dieser Einwand ist von vornherein haltlos. Bei den Betreibungs- und Konkursämtern handelt es sich um Amtsstellen der Kantone (Art. 1-3 SchKG). Der Betreibungsbeamte wird nach Massgabe des kommunalen Rechts von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern im Betreibungskreis oder vom Gemeinderat gewählt (§ 7 Abs. 2 EG SchKG). Diese Wahl legitimiert den Betreibungsbeamten hoheitliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren vorzunehmen, insbesondere – wie hier – gemäss Art. 69 SchKG Zahlungsbefehle zu erlassen. Die Wahl sowie die gesetzliche Grundlage im SchKG legitimieren den Betreibungsbeamten hinreichend. Er braucht keinen anderen Ausweis zu seiner Legitimation (vgl. OGer ZH PS220120 vom 3. No- vember 2022, E. 4.3.4). Demgemäss zielen die Ausführungen des Beschwerde- führers, weder ein Unternehmen noch ein Zivilist dürfe Zahlungsbefehle erlassen (vgl. act. 6), ins Leere. 3.2.3 Im Übrigen setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift nicht mit dem angefochtenen Urteil auseinander. Insoweit kann auf seine Be- schwerde nicht eingegangen werden.

E. 3.3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzu- treten ist.

E. 4

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Darauf, dass diese Verfahren bei bö- oder mutwil- liger Prozessführung Kostenfolgen haben können, hat die Vorinstanz bereits hin- gewiesen (vgl. act. 5 E. III.). Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.